

Satzung des Heimat- und Volkstrachtenvereins „Dö Birkastoana“ Grasheim, gegründet 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Heimat- und Volkstrachtenverein „Dö Birkastoana“
Grasheim, gegründet 1925 e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grasheim und ist im Vereinsregister (VR 10462) des
Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Donaugau Trachtenverband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erhaltung und Pflege der alten Volks- und Gebirgstracht, Pflege der
alten Sitten und Bräuche, Erhaltung der Volkstänze und Volkslieder sowie Veranstaltung
von Theatern.
2. Diese Zwecke umfassen insbesondere:
 - 2.1. Erhaltung und Pflege der bodenständigen, historischen Gebirgs- und Volkstrachten,
einschließlich traditioneller Trachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern.
 - 2.2. Natürliche und geschichtliche Eigenarten des bayerischen Volkes in seinen guten Sitten
eines christlichen Menschenbildes, in seinem Brauchtum, in Mundart, Volkslied,
Volksmusik, Schuhplattler, Volkstanz und Laienspiel zu fördern, zu pflegen und zu
erhalten.
 - 2.3. Historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte
sowie der Volkskunst zu wahren und zu schützen.
 - 2.4. Jugend im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der
Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt und diese aktiv unterstützt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und diese fördert.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
7. Von den aktiven und fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe, die Fälligkeiten und die Modalitäten regelt die von der Mitgliederversammlung erstellte Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ausschuss
 - der Vorstand
2. Mitgliederversammlung
 - 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
 - 2.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
 - 2.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

3. Ausschuss

3.1. Der Ausschuss besteht aus

(die Bezeichnungen beziehen sich auch auf weibliche Amtsträger)

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem Vorplattler,
- dem Vortänzer,
- dem Jugendleiter,
- dem Theaterleiter.

Der Vorstand kann dem Ausschuss weitere Mitglieder ganz oder zeitweilig zuordnen, soweit dies in Ausübung anderer Funktionen als oben genannt oder Vertretungen begründet ist.

3.2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

5. Geschäftsordnung

Die Gestaltung des Vereinslebens regelt die vom Ausschuss erstellte Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Karlshuld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung bzw. Neufassung tritt mit dem Tage der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Satzung ungültig.

Diese Satzung wurde am 23.02.2024 in das Vereinsregister eingetragen.
